

15.07.2026

Verfahrensordnung der LBBW¹ für die Meldung von Hinweisen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG).

Diese Verfahrensordnung beschreibt, welche Möglichkeiten für Hinweisgeber (Beschäftigte der LBBW und außenstehende Personen) bestehen, Informationen, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) an die LBBW zu melden.

Ziel dieses Meldeverfahrens ist es, Risiken, gesetzeswidriges Verhalten oder Verstöße gegen Regelungen und Vorgaben der Bank oder durch die Bank aufzudecken und möglichst angemessene Abhilfe zu schaffen.

1. Art der Hinweise, Beschwerden und Informationen (im Folgenden Hinweise)

Über das Verfahren können Hinweise gemeldet werden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinweisen. Die Risiken oder Pflichtverletzungen müssen im Geschäftsbetrieb der LBBW vorliegen oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers der LBBW entstehen.

Die Verfahrensordnung umfasst auch die Meldung von Hinweisen zu sonstigen Missständen oder Verstößen in der LBBW, die sich gegen Gesetze oder interne Vorgaben der LBBW richten und im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden. Es handelt sich hierbei z.B. um Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und darüber hinaus um Verstöße gegen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union

2. Hinweisgebende Personen

Folgende Personen können Hinweise an die LBBW melden:

- Beschäftigte der LBBW
- Personen, die im Geschäftsbereich der LBBW oder eines Zulieferers der LBBW von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder verletzt sein könnten.
- Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der LBBW in Kontakt stehen.

Alle Hinweise können unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

¹ LBBW umfasst die LBBW Bank, ihre ausländischen Niederlassungen und Repräsentanzen, die BW-Bank und die Berlin Hyp.

3. Meldung an die Ombudsperson

Alle hinweisgebenden Personen haben die Möglichkeit, Hinweise über eine Ombudsperson zu melden.

Bei der Ombudsperson der LBBW handelt es sich um einen unabhängigen externen Rechtsanwalt. Er nimmt die Hinweise telefonisch, schriftlich bzw. per E-Mail entgegen.

Seine Kontaktdaten lauten:

Rechtsanwalt Arndt Brillinger
Schubertstr. 2
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 – 91 54 65 65
(erreichbar von 8.00 bis 17.00 Uhr)
Fax: 0721 – 91 54 65 80
Mail: lbbw@brillinger-rechtsanwaelte.eu

4. Meldung an die LBBW

Für die Beschäftigten der LBBW besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Hinweise über Verstöße an Ansprechpersonen im Bereich Group Compliance zu melden.

Nähere Angaben zu den Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen sind im Intranet der LBBW unter dem Stichwort „Hinweisgebersystem“ zu finden.

5. Meldung an eine externe Meldestelle

Hinweise, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, können auch an externe Meldestellen u.a. des Bundes und der Länder gemeldet werden z.B. die externe Meldestelle des Bundes (beim Bundesamt für Justiz) oder das Bundeskartellamt als externe Meldestelle.

6. Vertraulichkeit

Zum Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung, Strafe und Repressalien werden die gemeldeten Hinweise grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen der hinweisgebenden Person und Angaben zu ihrer Identität werden nur mit ihrem Einverständnis durch die Ombudsperson an die LBBW weitergegeben. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch für die Ansprechpersonen im Bereich Group Compliance. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf

- die hinweisgebende Person,
- die Person, die Gegenstand der Meldung ist,
- sonstige, in der Meldung genannte Personen.

Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Ansprechpersonen und etwaigen Hilfspersonen haben Zugriff auf die Meldungen und dürfen Kenntnis von der Identität der genannten Personen haben. Die mit dem Meldeverfahren befassten Ansprechpersonen handeln unparteiisch, unabhängig und verschwiegen.

Ausnahmen von dem Vertraulichkeitsgebot können dann bestehen, wenn die Meldung auf eine unmittelbar bevorstehende und ernsthafte Gefahr für Leib und Leben hinweist.

7. Verfahrensablauf

Eingang der Meldung bei der Ombudsperson

Die Ombudsperson führt eine erste Prüfung des gemeldeten Sachverhaltes durch. Sie nimmt keine eigenen Ermittlungen auf.

Die Hinweise werden an die Ansprechpersonen im Bereich Group Compliance der LBBW geleitet. Über den Umfang der Informationsweitergabe bestimmt die hinweisgebende Person. Wünscht die hinweisgebende Person eine anonymisierte Verfolgung ihres Hinweises leitet die Ombudsperson den Hinweis ohne Namensnennung an die Ansprechpersonen in der LBBW weiter.

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person führt die Ombudsperson eine Erstberatung durch.

Eingang der Meldung bei der LBBW

Die Ansprechpersonen in der LBBW bestätigen der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung. Bei einer anonymen Meldung erfolgt die Eingangsbestätigung über die Ombudsperson. Diese leitet die Bestätigung an die hinweisgebende Person weiter, wenn entsprechende Kontaktdaten vorhanden sind.

Die eingehenden Meldungen werden in der LBBW dokumentiert und unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots aufbewahrt.

Die Ansprechpersonen halten mit der hinweisgebenden Person direkt oder mittels der Ombudsperson Kontakt, sofern dies möglich ist. Gegebenenfalls erörtern sie den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person und bitten um weitere Informationen. Wenn es sinnvoll erscheint, können die Ansprechpersonen der hinweisgebenden Person eine einvernehmliche Beilegung des Verfahrens anbieten.

Die Ansprechpersonen übernehmen die Sachverhaltsaufklärung. Sie prüfen die Stichhaltigkeit der Meldung. Soweit es notwendig ist, werden auch weitere Personen innerhalb der LBBW in die Sachaufklärung und Ermittlung einbezogen.

Ergibt die Prüfung des Hinweises, dass innerhalb des Geschäftsbereichs der LBBW oder gegebenenfalls bei einem Zulieferer

- ein Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen interne Regelungen der LBBW vorliegt,
- ein Verstoß gegen eine geschützte Rechtsposition möglich erscheint oder
- Kenntnis über ein mögliches Risiko erlangt wurde,

ergreift die LBBW im Einzelfall geeignete Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Die Ansprechpersonen des Bereiches Compliance bzw. die Verantwortlichen des Bereiches Compliance stimmen mit den betroffenen Geschäftsbereichen und gegebenenfalls mit der Geschäftsleitung angemessene und zumutbare Maßnahmen ab.

Betreffen die Verstöße oder die drohenden Pflichtverletzungen einen Zulieferer der LBBW, wird mit den Verantwortlichen abgestimmt, welche konkreten Abhilfemaßnahmen notwendigerweise zu ergreifen sind. Diese können von der Erörterung des Sachverhalts bis zur Kündigung des Vertrages reichen.

8. Rückmeldung an die hinweisgebende Person

Die Ansprechpartner des Bereichs Group Compliance oder die Ombudsperson geben der hinweisgebenden Person innerhalb von 3 Monaten ab Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Stand der Ermittlungen, soweit die Identität der hinweisgebenden Person bekannt ist. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Der Kontakt zur hinweisgebenden Person kann auch nach Abschluss des Verfahrens aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass diese nicht im Nachgang durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

9. Kosten

Das Verfahren, auch der Kontakt zu der Ombudsperson, ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

10. Datenschutz

Die mit den Meldungen betrauten Ansprechpersonen der LBBW beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des Datenschutzes.

11. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die LBBW überprüft die Wirksamkeit des Meldeverfahrens jährlich und anlassbezogen.